

Grundlegende Abrechnungsbestimmungen der trierpatent BAG mbH

1. Die den Rechnungen der trierpatent BAG mbH zugrunde gelegten Grundhonorare umfassen ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert die Abgeltung für die Übernahme der Vertretung einschließlich der Reservierung für eine Sache, die Geschäftsführung und die Zurverfügungstellung der Organisation des Büros.
2. Neben den Grundhonoraren werden Bearbeitungshonorare für die technische und rechtliche Bearbeitung einer Sache nach Zeitaufwand berechnet. Sie umfassen insbesondere: Besprechungen, Schriftwechsel, Studium und Bearbeitung der Unterlagen, Ausarbeitung und Einreichung von Schriftsätzen und Beschreibungen, sachliche Erledigung amtlicher Bescheide, Anfertigung von Zeichnungen. Zeitaufwand des Patentanwalts, von Patentanwaltsfachangestellten und Referenten, wird in Zehntelstunden abgerechnet. Das Abwesenheitshonorar (vgl. Punkt 6) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit außerhalb des Ortes der Kanzlei wird nach Zeitaufwand berechnet. Werden Anmeldeunterlagen oder Eingaben in deutscher Sprache zum Zwecke der Weiterleitung übersandt, so wird als Bearbeitungshonorar das Durchsichtshonorar berechnet.
3. Anstatt der Berechnung von Grundhonoraren und zusätzlichen Bearbeitungshonoraren können auch Verfahrenshonorare in Anrechnung gebracht werden, die sich nach Zeitaufwand oder dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnen.
4. In Verfahren mit Festsetzung des Gegenstandswertes wird nach Zeitaufwand abgerechnet, wobei jedoch mindestens die gesetzlichen Gebühren nach RVG berechnet werden.
5. Bei Verträgen, Vergleichen, außeramtlichen oder außergerichtlichen Streitsachen sowie in Fällen, welche durch dieses Verzeichnis nicht oder nicht vollständig geregelt sind, kann ein Gegenstandswert errechnet oder geschätzt und der Berechnung gemäß den Bestimmungen des RVG zugrunde gelegt werden. Im Allgemeinen erfolgt die Abrechnung jedoch nach Zeitaufwand.
6. Zu den Grund-, Bearbeitungs- und Verfahrenshonoraren kommen noch die amtlichen Gebühren und Gerichtskosten, sowie die verauslagten Kosten, Auslagen und Reisekosten, nämlich 125 EUR pro Std., sowie 0,72 EUR pro km.
7. Die bei Jahresgebühren oder Verlängerungsgebühren vorgesehenen Anwaltshonorare umfassen die Entgelte für die Entrichtung der Gebühr, für die Vertretung und Fristüberwachung bis zur nächsten Fälligkeit und für die Erinnerung an die nächste Gebührenfälligkeit.
8. Bei den Grund- und Formalhonoraren für Vorgänge im Ausland werden die von der Patentanwaltskammer vorgeschlagenen Länderfaktoren in Ansatz gebracht.
9. Bei Weiterberechnungen von Fremdkosten wird eine Abwicklungspauschale i.H.v. 10 % dieser Fremdkosten erhoben, aber mindestens eine Gebühr in Höhe von 30 EUR.

10. Die in Gebührenverzeichnissen der trierpatent BAG mbH angegebenen Honorare gelten für Fälle normalen Schwierigkeitsgrades und Umfangs. Sie können in umfangreichen, schwierigen, eiligen oder bedeutungsvollen, insbesondere wirtschaftlich bedeutungsvollen Fällen oder bei Abwicklung im Ausland oder vor internationalen Behörden erhöht werden. Ergänzend wird auf § 4 RVG verwiesen.
11. Die trierpatent BAG mbH behält sich das Recht vor, im Einzelfall einen angemessenen Vorschuss nach § 9 RVG zu verlangen.
12. Berechnet wird ferner die gesetzliche Mehrwertsteuer.
13. Sofern auf den Rechnungen der trierpatent BAG mbH nicht anders angegeben, ist die Zahlung sofort fällig.
14. Sollte bei Beauftragung nicht die korrekte Rechnungsanschrift genannt worden sein, wonach eine Neuausstellung der Rechnung erforderlich ist, wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 30 EUR erhoben. Für das Ausstellen einer Zweitausfertigung einer Rechnung (beispielsweise wegen Verlust des Originals) wird diese Bearbeitungsgebühr i.H.v. 30 EUR ebenfalls erhoben.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der trierpatent BAG mbH.